

Geschäftsordnung
für den Beirat für Senioren
des Marktgemeinderates Garmisch-Partenkirchen

0 1. SEP. 2020
Vom

Der Marktgemeinderat Garmisch-Partenkirchen gibt seinem Beirat für Senioren aufgrund des Art. 45 Abs. 1 der Gemeindeordnung (GO) für den Freistaat Bayern i.V.m. § 6 Abs. 2 seiner eigenen Geschäftsordnung folgende

Geschäftsordnung:

Präambel

Der Beirat für Senioren wird zur Förderung der Belange älterer Mitbürger im Alter ab 65 Jahren berufen, vertritt deren Interessen und berät neben dem Marktgemeinderat dessen Ausschüsse als unabhängiges Gremium mit dem Ziel, die gesellschaftliche Teilhabe der älteren Bürgerinnen und Bürger zu stärken und zu sichern.

Das geschieht, indem er Bedürfnisse, Probleme und Wünsche der Älteren in die politischen Gremien transportiert. Er stellt Verbindungen zu einschlägigen Stellen her und ist in die Prozesse und Entscheidungen des Marktes Garmisch-Partenkirchen eingebunden.

Der Beirat für Senioren ist verbands- und konfessionsunabhängig und parteipolitisch neutral.

§ 1

Aufgabenstellung

- (1) Der Beirat für Senioren soll jeweils zu allen von ihm vertretenen altersspezifischen Themen vom Marktgemeinderat und seinen Ausschüssen angehört werden, insb. zu:
 - seniorenrelevanten Planungen des Marktes Garmisch-Partenkirchen (z.B. Markt- und Infrastruktur).
- (2) Der Sozial- und Ordnungsausschuss unter dem Vorsitz der 2. Bürgermeisterin ist i.d.R. mit diesen Angelegenheiten vorberatend oder beschließend befasst und leitet die in Frage kommenden Beschlussvorlagen zur Stellungnahme an den Beirat für Senioren weiter.
- (3) Der / die Beiratsvorsitzende erhält formlos eine Einladung zum öffentlichen Teil aller Sitzungen des Marktgemeinderates und seiner Ausschüsse.

- (4) Soweit Angelegenheiten zur Beratung und Entscheidung anstehen, zu denen eine Stellungnahme des Beirates für Senioren eingeholt wurde, kann der/die Beiratsvorsitzende oder sein/ihre Stellvertreter/in auch soweit an der Sitzung teilnehmen, als über diese Angelegenheit nichtöffentlich beraten und beschlossen wird.
- (5) Der Beirat für Senioren hat ein Vorschlags- und Antragsrecht in allen seinen Aufgabenbereich betreffenden Angelegenheiten (Art. 56 Abs. 3 GO). Insbesondere kann er auch Stellung nehmen, wenn er nicht ausdrücklich dazu aufgefordert worden sein sollte.
- (6) Es bleibt dem Beirat für Senioren unbenommen, eigene Projekte zu entwickeln und für deren Umsetzung zu werben. Der Beirat für Senioren berichtet dem Marktgemeinderat einmal im Jahr von seiner Tätigkeit.

§ 2

Mitglieder des Beirates

- (1) Der Beirat für Senioren setzt sich aus mindestens 5, höchstens 10 Mitgliedern zusammen.
- (2) Für die Dauer der Wahlperiode des Marktgemeinderates wird der Beirat für Senioren berufen.
- (3) Die Beiratsmitglieder nehmen ihr Amt unparteiisch wahr.
- (4) Soweit erforderlich, entscheidet der Marktgemeinderat über eine Nachbesetzung des Beirates für Senioren.

§ 3

Geschäftsstelle

- (1) Der Markt Garmisch-Partenkirchen unterstützt die Geschäftstätigkeit des Beirates für Senioren und benennt dafür die 2. Bürgermeisterin als Ansprechpartner aus der Verwaltung.
- (2) Der Markt Garmisch-Partenkirchen stellt dem Beirat für Senioren Tagungsräume im Rathaus zur Verfügung.

§ 4

Vorsitz

Der Beirat für Senioren wählt aus seiner Mitte eine(n) Vorsitzende(n) und eine(n) Stellvertreter/in.

§ 5

Sitzungsturnus und Geschäftsgang

- (1) Zur konstituierenden Sitzung des Beirates für Senioren lädt die 2. Bürgermeisterin des Marktes Garmisch-Partenkirchen ein. Die Sitzung findet spätestens 14 Tage nach Berufung der Beiratsmitglieder durch den Marktgemeinderat statt.
- (2) Der Beirat für Senioren tritt nach Bedarf, mindestens jedoch einmal im Quartal zusammen. An den Sitzungen kann der/die Seniorenreferent/in des Marktgemeinderats teilnehmen.
- (3) Die Beiratsmitglieder sowie der/die Seniorenreferent/in werden von dem/der Beiratsvorsitzenden schriftlich unter Einhaltung einer Frist von mindestens fünf Tagen zu den Sitzungen eingeladen. Der Einladung ist eine vorläufige Tagesordnung beizufügen. Zu den Sitzungen ist einzuladen, wenn dies mindestens ein Drittel der Mitglieder verlangt.
- (4) Für die organisatorischen Angelegenheiten des Beirates ist der/die Beiratsvorsitzende verantwortlich. Er/Sie lässt zu den Beiratssitzungen ein Beschlussprotokoll erstellen. Es ist der 2. Bürgermeisterin und dem/der Seniorenreferenten/in mit den Stellungnahmen des Beirates zuzuleiten.

§ 6

Beschlussfähigkeit/Stimmrecht

Der Beirat für Senioren ist beschlussfähig, wenn die Einladung ordnungsgemäß erfolgt ist und mehr als die Hälfte seiner Mitglieder (§ 2) anwesend und stimmberechtigt ist. Art. 49 GO (Ausschluss wegen persönlicher Beteiligung) gilt entsprechend. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst.

§ 7

Aufwandsentschädigung

Die Tätigkeit im Beirat für Senioren ist ehrenamtlich. Auslagen werden gegen Rechnungsstellung aus dem Budget des Beirates erstattet.

§ 8

Verschwiegenheitspflicht

Die Beiratsmitglieder haben über die ihnen bei ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit bekanntgewordenen Angelegenheiten Verschwiegenheit zu wahren. Art. 20 GO gilt entsprechend.

§ 9

Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Markt Garmisch-Partenkirchen, 01. SEP. 2020



Elisabeth Koch
1. Bürgermeisterin